

Eine Frist ist eine Frist ...

Zur Revision der Internationalen
Gesundheitsvorschriften (IHR/IGV)

Jürg Vollenweider
ehem. Leitender Staatsanwalt

Themen

1. Formelles

- Sinn von Verfahrensvorschriften und Fristen
- Frist für Ablehnung und Inkrafttreten gemäss Art. 59 IGV
- Art. 55 Abs. 2 IGV / Sinn und Zweck
- Verfahrensgang im Revisionsprozess
- Begründung der WHO und Verwaltungspraxis zu Art. 55 IGV
- Einzelne neue Änderungsvorschläge nach dem 27.1.2024
- Verletzung von Verfahrensregeln der WHO an der WHA

Themen

2. Materielles

- Charakter der IGV
- Geringfügige technische Anpassungen?
- Souveränität
- WHO-Finanzierung
- Informationskontrolle / DSA
- Weitere materielle Auswirkungen der revidierten IGV /
Pandemische Notlage / Relevante Gesundheitsprodukte /
Nationale IGV-Behörde / Finanzierungsmechanismus

3. Weiteres innerstaatliches Vorgehen

Der Sinn von Verfahrensvorschriften – Fristen

- Schaffung von Rechtssicherheit
- Rechtzeitige Zustellung von Verhandlungsgegenständen, um
 - sich innert angemessener Zeit ein möglichst vollständiges Bild von der Sach- und Rechtslage zu machen,
 - damit eine fundierte Meinungs- und Willensbildung zu gewährleisten.

Frist für Ablehnung und Inkrafttreten gemäss Art. 59 IGV

Änderungen der IGV (2005) gemäss der ab 1. Juni 2024 gültigen Fassung

- treten 12 Monate nach der Notifikation an die Vertragsstaaten automatisch in Kraft (Art. 59 Abs. 1bis IGV),
- sofern ein Vertragsstaat nicht innert 10 Monaten seine Ablehnung mitteilt oder Vorbehalte anbringt (Art. 59 Abs. 2 IGV).

Eine innerstaatliche Ratifizierung erfolgt nicht.

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/343/de> :

Internationale Gesundheitsvorschriften (2005) Übersetzung (Stand am 31. Mai 2024) SR 0.818.103

Frist für Ablehnung und Inkrafttreten der revidierten IGV

Änderungen der IGV, angenommen am 1. Juni 2024

- Notifikation durch den Generaldirektor am 19. September 2024
- Ablehnungsfrist: 19. Juli 2025
- Automatisches Inkrafttreten ohne Ablehnung: 19. September 2025

Artikel 55 Abs. 2 IGV

Art. 55 Änderungen

(2) Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird allen Vertragsstaaten durch den Generaldirektor mindestens vier Monate vor der Gesundheitsversammlung, auf der er zur Beratung vorgeschlagen wird, übermittelt.

Zwingende Formvorschrift, die auch innerstaatliche Geltung hat, weil Völkerrecht auf Gesetzesstufe steht (Art. 190 BV).

Sinn und Zweck („telos“) von Art. 55 Abs. 2 IGV

- In Auslegung und in Wahrung des Grundsatzes von **Treu und Glauben** (Artikel 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (SR 0.111); Art. 26 des WÜ: *Pacta sunt servanda*)
- ausreichende Gelegenheit, sämtliche innerstaatlichen Auswirkungen von Änderungsvorschlägen sowie deren Vereinbarkeit mit den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen gründlich zu prüfen
- und zwar aufgrund von Änderungsvorschlägen, die auch tatsächlich zur Beratung und Abstimmung gelangen sollen.

Verfahrensgang der Revision

Bis zum 17. April 2024 offiziell lediglich eine Entwurfsfassung von 2022 mit zahlreichen (308) Änderungsvorschlägen:

- <https://apps.who.int/gb/wgihhr/index.html> : Article-by-Article Compilation of Proposed Amendments to the International Health Regulations (2005)
- IGV-E 2022, Synopsis Englisch-Deutsch: <https://globale-gesundheit.com/gesundheitsvorschriften-und-pandemievertrag/>

Verfahrensgang der Revision

Bei Einhaltung der Frist von vier Monaten gemäss Art. 55 Abs. 2 IGV:
Konsolidierter Änderungsvorschlag bis spätestens 27. Januar 2024

Erst am **17. April 2024** erstmals Veröffentlichung einer neuen offiziellen
und quasi konsolidierten Fassung.

<https://apps.who.int/gb/wgihhr/> : Proposed Bureau's text for Eighth WGHR Meeting, 22–26
April 2024; [https://www.who.int/news-room/events/detail/2024/04/22/default-
calendar/eighth-meeting-of-the-working-group-on-amendments-to-the-international-
health-regulations-\(2005\)](https://www.who.int/news-room/events/detail/2024/04/22/default-calendar/eighth-meeting-of-the-working-group-on-amendments-to-the-international-health-regulations-(2005)).

Der Text ist auch beim BAG veröffentlicht:

[https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/internationale-
beziehungen/multilaterale-zusammenarbeit/organisation-mondiale-sante/reglement-
sanitaire-international.html](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/internationale-beziehungen/multilaterale-zusammenarbeit/organisation-mondiale-sante/reglement-sanitaire-international.html): WHO | Working Group on Amendments to the International
Health Regulations (2005) (EN)

Verfahrensgang der Revision

- Erhebliche Abweichung von der Entwurfsfassung 2022
- Kreation teilweise völlig anderer, weder im Entwurf IGV-E 2022 enthaltene noch bis spätestens zum 27. Januar 2024 kommunizierte Texte
- «Wortlaute» völlig neu und damit keinesfalls am 16. November 2022 form- und fristgerecht kommuniziert

Verfahrensgang der Revision

27. Mai 2024: Bericht des Generaldirektors ([A77/9](#)) mit Veröffentlichung eines weiteren neuen IGV-Entwurfs der Arbeitsgruppe IGV (WGIHR) vom **20. Mai 2024** mit wiederum diversen nicht im Entwurf vom 17. April 2024 enthaltenen Änderungen:

https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA77/A77_9-en.pdf : BUREAU'S PROPOSED TEXT

1. Juni 2024, abends um ca. 19:30 Uhr: Finaler Text der IGV-Änderungen als Arbeitsergebnis der allen Vertragsstaaten offenstehenden *Drafting Group*:

<https://www.who.int/news/item/01-06-2024-seventy-seventh-world-health-assembly---daily-update--1-june-2024> : Amendments to International Health Regulations (2005) agreed at Seventy-seventh World Health Assembly

Art. 55 Abs. 2 IGV – Verfahrensgang – Fazit

- Fundierte Meinungsbildung für die Delegierten bzw. Vertragsstaaten unmöglich
- Offenkundige Vereitelung fundierter Willensbildung durch Überrumpelung am 1. Juni 2024
- Rechtsbruch von Art. 55 Abs. 2 IGV in optima forma!

Begründung der WHO zu Art. 55 Abs. 2 IGV

- Zunächst: Die Arbeitsgruppe IGV (Working Group IHR, WGIHR) von der WHA eingesetzte Kommission (siehe Art. 18 lit. e WHO-Verfassung) könne Art. 55 Abs. 2 IGV derogieren, also mit anderen Worten dessen Anwendung ausschliessen.
- Abenteuerliche Behauptung ohne jede Stütze, rechtlich unhaltbar.

Einlässlich dazu Dr. Silvia Behrendt (Quellen):

- <https://www.ghr.agency/?p=6775>: Schreiben von Dr. Silvia Behrendt an GD Tedros vom 6.3.2024 mit Verweis auf die Aussage in der WGIHR vom 2.10.2023 und die Rechtswidrigkeit im drittletzten Abschnitt
- <https://www.ghr.agency/?p=6858>: Zweiter Offener Brief von Dr. Silvia Behrendt an GD Tedros vom 1.5.2024

Begründung der WHO zu Art. 55 Abs. 2 IGV

- Verpflichtung aus Art. 55 Abs. 2 IGV erfüllt mit Publikation der von den Mitgliedstaaten eingebrachten Änderungsvorschläge am 16. November 2022:

<https://www.who.int/news-room/questions-and-answers/item/international-health-regulations-amendments>

--> "Was Article 55 of the IHR applied to the WHIHR process?"

- Diese Auffassung entspricht in keiner Weise dem oben dargelegten Sinn und Zweck von Art. 55 Abs. 2 IGV.

Begründung der WHO zu Art. 55 Abs. 2 IGV

- Unkritische Übernahme dieser Argumentation durch andere Akteure – Bundesrat etwa in seiner Antwort auf die Motion 24.3175 von Nationalrat Rémy Wyssmann: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20243175>
- Insbesondere auch Frankreich et al. in einem Resolutionsantrag vom 28. Mai 2024 [A77/A/CONF./8](#) mit der Feststellung:

*(PP6) [unter Hinweis darauf, dass der Generaldirektor in Erfüllung der Anforderung von Artikel 55 Absatz 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) alle Änderungsvorschläge zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), die gemäß Beschluss WHA75(9) am 16. November 2022 eingegangen sind, **sowie alle von der Arbeitsgruppe für Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) während ihrer Sitzungen ausgearbeiteten Iterationen dieser Änderungsvorschläge übermittelt hat];***

Verwaltungspraxis der WHO zu Art. 55 Abs. 2 IGV

Widerspruch zur bisher eigenen Verwaltungspraxis der WHO

- Übermittlung des endgültigen Textes der vorgeschlagenen Änderungen der IGV spätestens vier Monate vor der jeweiligen WHA
- So zuletzt etwa die Änderungsvorschläge zu den Fristverkürzungen in Art. 59 IGV, vom Generaldirektor am 20. Januar 2022 im Hinblick auf die WHA von Ende Mai 2022, wörtlich, *«im Einklang mit Art. 55 Abs. 2 IGV formgerecht kommuniziert»*.

Mandat der WGIHR

Bezüglich aller Änderungen der IGV ursprünglich so beabsichtigt:

[Mandat der WGIHR](#) (Working Group IHR/IGV) vom 23. Oktober 2022, Auftrag in Absatz 6

*Januar 2024: Die WGIHR unterbreitet ihr **endgültiges Paket von Änderungsvorschlägen** dem GD (Generaldirektor), der es im Einklang mit Artikel 55 Absatz 2 allen Vertragsstaaten zur Prüfung durch die Siebenundsiebzigste Weltgesundheitsversammlung kommunizieren wird.*

Eindeutiger Auftrag zur Erstellung einer konsolidierten Fassung der IGV in ihrem *ausverhandelten endgültigen Wortlaut*.

https://apps.who.int/gb/e/e_wha75.html: A75/18 S. 2

Mandat der WGIHR

Oktober 2023: Bestätigung des WHO-Sekretariats

Wenn kein Entwurf bis Ende Januar 2024 in Übereinstimmung mit dem Fristenfordernis des Art. 55 Abs. 2 IGV, statt Abstimmung an der WHA lediglich Bericht über den bis Ende Januar 2024 erreichten Verhandlungsstand, denn „***eine Frist ist eine Frist***“.

[WGIHR Webcast Opening Session v. 02.10.2023 ab TC 00:26](#)

<https://netzwerkkrista.de/2024/05/22/das-gerangel-um-das-grosse-geschaeft-mit-pandemieprodukten/>

In diesem Sinne Bericht des Generaldirektors mit neuem IGV-Entwurf am 27. Mai 2024 (vgl. oben [A77/9](#))

Rechtsbruch von Art. 55 Abs. 2 IGV – Pacta sunt servanda

- Die WHO bricht klares Gesetzesrecht.
- Die WHO verletzt Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der (völkerrechtlichen) Verträge (SR 0.111): *Ein in Kraft stehender Vertrag bindet die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.*
- Ohne Intervention und Ablehnung gesetzwidrig zustande gekommener IGV-Änderungen bricht auch jeder Vertragsstaat nach Treu und Glauben Völkerrecht und innerstaatlich gültiges Gesetzesrecht.

Einzelne neue Änderungsvorschläge – Synopsis 4 Fassungen

Article 4 Responsible authorities

1. Each State Party shall designate or establish an entity with the role of National IHR Focal Point and the authorities responsible within its respective jurisdiction for the implementation of health measures under these Regulations. WHO shall provide technical assistance and collaborate with States Parties in capacity building of the National IHR focal points and authorities upon request of the States Parties.

1bis. In addition, each State Party should inform WHO about the establishment of its National Competent Authority responsible for overall implementation of the IHR that will be recognized and held accountable for the NFP's functionality and the delivery of other IHR obligations.

Article 4 Responsible authorities

1. Each State Party shall designate or establish, **in accordance with its national law and context, one or two entities to serve as National IHR Authority and** a National IHR Focal Point, and as well as the authorities responsible within its respective jurisdiction for the implementation of health measures under these Regulations.

1 bis. National IHR Authorities shall coordinate the implementation of these Regulations within the territory of the State Party.

Article 4 Responsible authorities

1. Each State Party shall designate or establish, in accordance with its national law and context, one or two entities to serve as National IHR Authority and a National IHR Focal Point, and as well as the authorities responsible within its respective jurisdiction for the implementation of health measures under these Regulations.

1 bis. The National IHR Authority shall coordinate the implementation of these Regulations within the jurisdiction of the State Party.

Article 4 Responsible authorities

1. Each State Party shall designate or establish, in accordance with its national law and context, one or two entities to serve as National IHR Authority and a National IHR Focal Point, and as well as the authorities responsible within its respective jurisdiction for the implementation of health measures under these Regulations.

1 bis. National IHR Authorities shall coordinate the implementation of these Regulations within the territory of the State Party.

<https://abfschweiz.ch/wissen-bilden> : Hintergrundinformationen zu IGV und Opting-out:
IHR-IGV – Änderungen – Synopsis der 4 Fassungen (16.11.2022, 17.4.2024, 20.5.2024, 1.6.2024)

Einzelne neue Änderungsvorschläge – Nationale IGV-Behörde

Neuer Begriff

Erstmals am **17. April 2024** in Art. 1 IGV neue Behörde zusätzlich zur bereits bestehenden IGV-Anlaufstelle (Focal Point):

Artikel 4 Verantwortliche Behörden

1. Jeder Vertragsstaat benennt oder schafft **im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Rahmenbedingungen eine oder zwei Stellen, die als Nationale IGV-Behörde dienen**, und eine Nationale IGV-Anlaufstelle ...

1 bis. Die nationalen IGV-Behörden koordinieren die Umsetzung dieser Regelungen im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats.

Einzelne neue Änderungsvorschläge – Pandemische Notlage

Neuer Begriff (erstmalig am **17. April 2024** in Art. 1 IGV neue Definition):

„Pandemische Notlage“ (“pandemic emergency“) bedeutet eine Notlage der öffentlichen Gesundheit von internationaler Tragweite, die ansteckender Natur ist und:

- (i) sich in mehreren Vertragsstaaten und in mehreren WHO-Regionen ausbreitet oder wahrscheinlich ausbreiten wird, und**
- (ii) die Reaktionsfähigkeit der Gesundheitssysteme in diesen Vertragsstaaten übersteigt oder wahrscheinlich übersteigen wird, und**
- (iii) soziale und/oder wirtschaftliche und/oder politische Störungen in diesen Vertragsstaaten verursacht oder wahrscheinlich verursachen wird und**
- (iv) ein rasches, gerechtes und verstärktes koordiniertes internationales Handeln mit regierungs- und gesellschaftsübergreifenden Ansätzen erfordert;**

Einzelne neue Änderungsvorschläge – Informationskontrolle

Völlig neuer Wortlaut erstmals am **17. April 2024** mit Verschiebung der Kernbestimmung vom ursprünglichen Art. 44 IGV in den ANNEX 1 und neue Formulierung:

A. CORE CAPACITIES REQUIREMENTS FOR PREVENTION, SURVEILLANCE, PREPAREDNESS AND RESPONSE Ziff. 2 IGV (ursprünglich Art. 44 IGV-E 2022)

52. Auf den mittleren Ebenen der Reaktion im Bereich der öffentlichen Gesundheit (nachstehend "mittlere Ebene" genannt) **entwickelt, stärkt und erhält jeder Vertragsstaat, soweit anwendbar**, die Kernkapazitäten:

(c) Koordinierung mit und Unterstützung der lokalen Ebene bei der Vorbereitung auf und Reaktion auf Risiken für die öffentliche Gesundheit und andere Ereignisse, einschließlich in Bezug auf:

(vi) Risikokommunikation, einschließlich der **Bekämpfung von Fehlinformation und Desinformation;**

Einzelne neue Änderungsvorschläge – Informationskontrolle

(neuer Wortlaut erstmals am **17. April 2024**)

In den Endfassungen vom 20. Mai und 1. Juni 2024 Ersetzung des Begriffs **countering** (Bekämpfung) durch den Begriff **adressing** (Behandlung, Ansprache), bei ansonsten gleichlautendem Text:

Risikokommunikation, einschließlich der Behandlung (Ansprache) von Fehlinformationen und Desinformation

Einzelne neue Änderungsvorschläge – Informationskontrolle

Materiell keine Änderung der sogenannten *Infodemie* (Definition Homepage WHO: https://www.who.int/health-topics/infodemic#tab=tab_1)

An infodemic is too much information including false or misleading information in digital and physical environments during a disease outbreak. It causes confusion and risk-taking behaviours that can harm health. It also leads to mistrust in health authorities and undermines the public health response. (...)

Infodemie bedeutet ein Zuviel an Information, einschliesslich falscher oder irreführender Information, in digitalen und physischen Umgebungen während eines Krankheitsausbruchs. Sie führt zu Verwirrung und risikofreudigem Verhalten, das der Gesundheit schaden kann. Sie führt auch zu Misstrauen gegenüber den Gesundheitsbehörden und untergräbt die öffentlichen Gesundheits- und Sozialmaßnahmen. (...)

Verletzung der WHO-Verfahrensregeln

Regel 51: Vorlage eines Berichtes durch jeden Ausschuss mindestens 24 Stunden vor der Behandlung / Abstimmung im Plenum

Regel 69: Jedes Mitglied hat in der Gesundheitsversammlung eine Stimme; Quorum der stimmberechtigten Länder festzustellen

Regel 73: Abstimmung in der Regel durch Handzeichen, evtl. elektronische oder geheime Abstimmung.

Zwingend insbesondere bei komplexen und für die Beziehungen zwischen WHO, Mitgliedstaaten und Zivilgesellschaft weitreichenden und neuen Regeln.

Verletzung der WHO-Verfahrensregeln – Abstimmung „im Konsens“

Abstimmung «im Konsens» in den Verfahrensregeln 72-79 nicht vorgesehen, weder für das Plenum noch für die Ausschüsse.

https://apps.who.int/gb/bd/pdf_files/BD_49th-en.pdf#page=178 ;
S. 173 ff.: Rules of Procedure of the World Health Organisation

Verletzung der WHO-Verfahrensregeln – Kurzer Abriss

- 30. Mai 2024: Letzte ordentlich durchgeführte Abstimmung über die IGV-Revision im dafür sachlich zuständigen Committee A
- Ergebnis: **26 JA-Stimmen; 67 NEIN-Stimmen und 9 Enthaltungen** bei insgesamt 177 gemeldeten Stimmberechtigten und 75 abwesenden Stimmberechtigten
- Deutliche Ablehnung der IGV-Revision

77. Weltgesundheitsversammlung; Sitzung des Committee A vom 30.05.2024, ca. 21:45;
Offizielle Video-Aufzeichnung: Tenth Committee A Meeting – part 1, 30/05/2024:
<https://www.who.int/about/governance/world-health-assembly/seventy-seventh> ,
ab Zeitmarke 4:03:44

Verletzung der WHO-Verfahrensregeln – Kurzer Abriss

- 1. Juni 2024, gegen 19:30 Uhr: Kurzfristige Einberufung des Committee A, in Unterbrechung der WHA-Plenarsitzung
- Keine Abstimmung mit Feststellung des Quorums (wie zuvor am 30. Mai 2024), vielmehr «Zustimmung im Konsens»:

Der Vorsitzende: [...] «*In Anbetracht des Zeitdrucks schlage ich vor, die zwei verbleibenden Traktanden dem Plenum zu übertragen. Ist das für das Komitee akzeptabel? **Ich höre ein «JA» und keine Einwände. Da es keine Einwände gibt, ist es hiermit so entschieden.***» [...]

- WHA77 Plenary, 8th Plenary Meeting 01/06/2024, 19:15-19:35: <https://www.who.int/about/governance/world-health-assembly/seventy-seventh> ; ab 17:45
- Kurzfristig einberufene Sitzung des Committee A, Meeting 01/06/2024, 19:40-19:45: <https://www.who.int/about/governance/world-health-assembly/seventy-seventh> (ab Beginn)

Verletzung der WHO-Verfahrensregeln – Kurzer Abriss

1. Juni 2024 (ca. 21:07 Uhr): Verabschiedung der gesamten IGV-Revision im WHA-Plenum wiederum ohne Feststellung des Quorums «im Konsens» wie folgt:

Der Vorsitzende: ***«Ist die Versammlung jetzt bereit, die Resolution wie vorgelesen anzunehmen? Ich sehe keinen Widerspruch; Die Resolution einschliesslich der Anpassungen im Dokument A77/A/CONF./14 ist angenommen.»***

Plenarsitzung vom 01.06.2024, ca. 21:07; Offizielle Video-Aufzeichnung: WHA77 Plenary, 9th Plenary Meeting 01/06/2024 – 20:55-22:50: <https://www.who.int/about/governance/world-health-assembly/seventy-seventh> ; ab Zeitmarke 12:50)

Verletzung der WHO-Verfahrensregeln – Fazit

Dieses 'Abstimmungsprocedere'

- widerspricht klar den eigenen WHO-Verfahrensregeln
- ist bei derart weitreichenden und die Vertragsstaaten treffenden völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen unvereinbar mit dem in der Schweiz herrschenden **Demokratieverständnis** und mit dem **Ordre public**
- ist eine jedem gesunden Demokratieempfinden widersprechende unwürdige Farce!

Verletzung von WHO-Verfahrensrecht – Fazit

Allein die beiden gravierenden Verletzungen von WHO-Verfahrensrecht

- Rechtsbruch von Art. 55 Abs. 2 IGV
- Verletzung der WHO-Verfahrensregeln

müssen bereits zu einer Ablehnung (opting-out) der revidierten IGV führen.

Materielles – Charakter der IGV

Art. 21 WHO-Verfassung:

Die Gesundheitsversammlung ist ermächtigt, Regelungen zu treffen über:

- a. sanitäre und Quarantänemassnahmen und andere Vorkehrungen zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten von einem Land ins andere;

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1948/1015_1002_976/de : Verfassung der Weltgesundheitsorganisation SR 0.810.1 (Übersetzung)

- Administrative Vorschriften von geringer Tragweite im Bereich Pandemiebekämpfung (technische Standards); ursprünglicher Titel: *Internationales Sanitätsreglement vom 25. Juli 1969* (SR 0.818.102)
- Deshalb grundsätzlich keine Ratifikation, sondern automatisches Inkrafttreten von Änderungen mit Widerspruchsrecht (Art. 22 WHO-Verfassung).

IGV – geringfügige technische Anpassungen?

Aktuelle Änderungen der IGV keineswegs Anpassungen von „*eher geringfügig(er) und technischer Natur*“, wie dies die damalige schweizerische Chefunterhändlerin Nora Kronig (BAG) in der NZZ vom 5. Dezember 2023 heruntergespielt hat.

Insbesondere diverse neue völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen.

<https://www.nzz.ch/schweiz/who-pandemiepakt-soll-die-schweiz-dem-abkommen-beitreten-ld.1768402>;

Volltext enthalten in einer Analyse von Pro Schweiz: https://proschweiz.ch/wp-content/uploads/2023/12/231215_PS_dt_Analyse-Interview-NZZ-Kronig.pdf

IGV – geringfügige technische Anpassungen?

Homepage BAG [Stand 10.09.2024/27.12.2024]: *«Zu den Ergebnissen aus den Verhandlungen zählen unter anderem die Stärkung der Kernkapazitäten in der Prävention, Bereitschaft und Reaktion auf gesundheitliche Notlagen, die Etablierung einer zusätzlichen Warnstufe, ein verbesserter Austausch zwischen den Vertragsstaaten und der WHO sowie die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit.»*

Informationskontrolle, Finanzierungsmechanismus mit Auswirkungen auf Bund und Kantone, Kompetenz der WHO zur verbindlichen Benennung der «gesundheitsrelevanten Produkte» wie Impfungen, zell- und genbasierte Therapien (Art. 1 IGV) mit aktiver Unterdrückung von Alternativen (Zensur): Kein Wort dazu.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/internationale-beziehungen/multilaterale-zusammenarbeit/organisation-mondiale-sante/reglement-sanitaire-international.html>

IGV – geringfügige technische Anpassungen?

Bundesrätin Baume-Schneider zur Motion 22.3546 Glarner im SR am 26.9.2024:

Wiederholt spricht Frau Baume-Schneider von lediglich technischen Anpassungen.

Antrag ziele darauf ab, dass der Bundesrat jedes **nicht bindende Abkommen oder Instrument** (im Rahmen der WHO) unterbreite.

Anschliessend dann doch: „Sie (die IGV) bilden ein **bestehendes, rechtlich bindendes Instrument**. Die verabschiedeten Anpassungen sind gemäss unserer ersten Analyse **technischer Natur und von beschränkter Tragweite.**“

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=65923>

IGV – geringfügige technische Anpassungen?

Über rein technische Standards bzw. Anpassungen in einem *Internationalen Sanitätsreglement* zur Verhinderung von grenzüberschreitenden Krankheiten weit hinaus gehen u. a.

- Schaffung Nationale IGV-Behörde (Art. 4 IGV)
- Förderung der Massenproduktion, Finanzierung und Verteilung „relevanter Gesundheitsprodukte“ (Art. 13 Abs. 8 und 9, Art. 44 Abs. 2, 2bis - 2quater IGV)
- Finanzierungsmechanismus mit Rechenschaftspflicht (Art. 44bis IGV)
- Informationskontrolle als Grundlage zur Einschränkung der Meinungs-, Informations- und Wissenschaftsfreiheit (ANNEX 1 A. Ziff. 2.c.vi, Ziff. 3.i)

IGV – Souveränität

- Deutungshoheit der WHO mit Unterdrückung anderer Meinungen
- Definitionsmacht über Grundlagen zur Ausrufung von pandemischen Notlagen oder gesundheitlichen Notlagen von internationaler Tragweite
- Verbindlichkeit (Art. 6 Abs. 1 lit. b EpG):
Eine besondere Lage liegt vor, wenn:
 - b. die **Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht** und durch diese in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht (Art. 6 Abs. 1 lit. b EpG).

IGV – Souveränität

Frau Bundesrätin Sommaruga beim SRF am 19. Juni 2020 auf die Frage, warum man in der besonderen Lage bleibe und nicht wieder in die normale Lage übergehe:

«Das können wir nicht einfach selber entscheiden. Eines der Themen ist ja auch die WHO, die eben eine Situation auch definiert.»

Aber:

- Keine übergeordnete Kontrolle oder Überprüfungsinstanz
- Unkontrollierte Macht des Generaldirektors ohne Verantwortlichkeit (Immunität!)

WHO – Finanzierung

Reguläre Beiträge der Mitgliedsländer: ~20%

Betrag nach Quoten festgesetzt, eingefroren und seit den 1980er Jahren unverändert

Freiwillige Spenden von Ländern und anderen Spendern: ~80%

- Laufende Änderung von Jahr zu Jahr und meist zweckgebunden
- Regierungen, NGOs, supranationale Organisationen oder private Spender wie Stiftungen

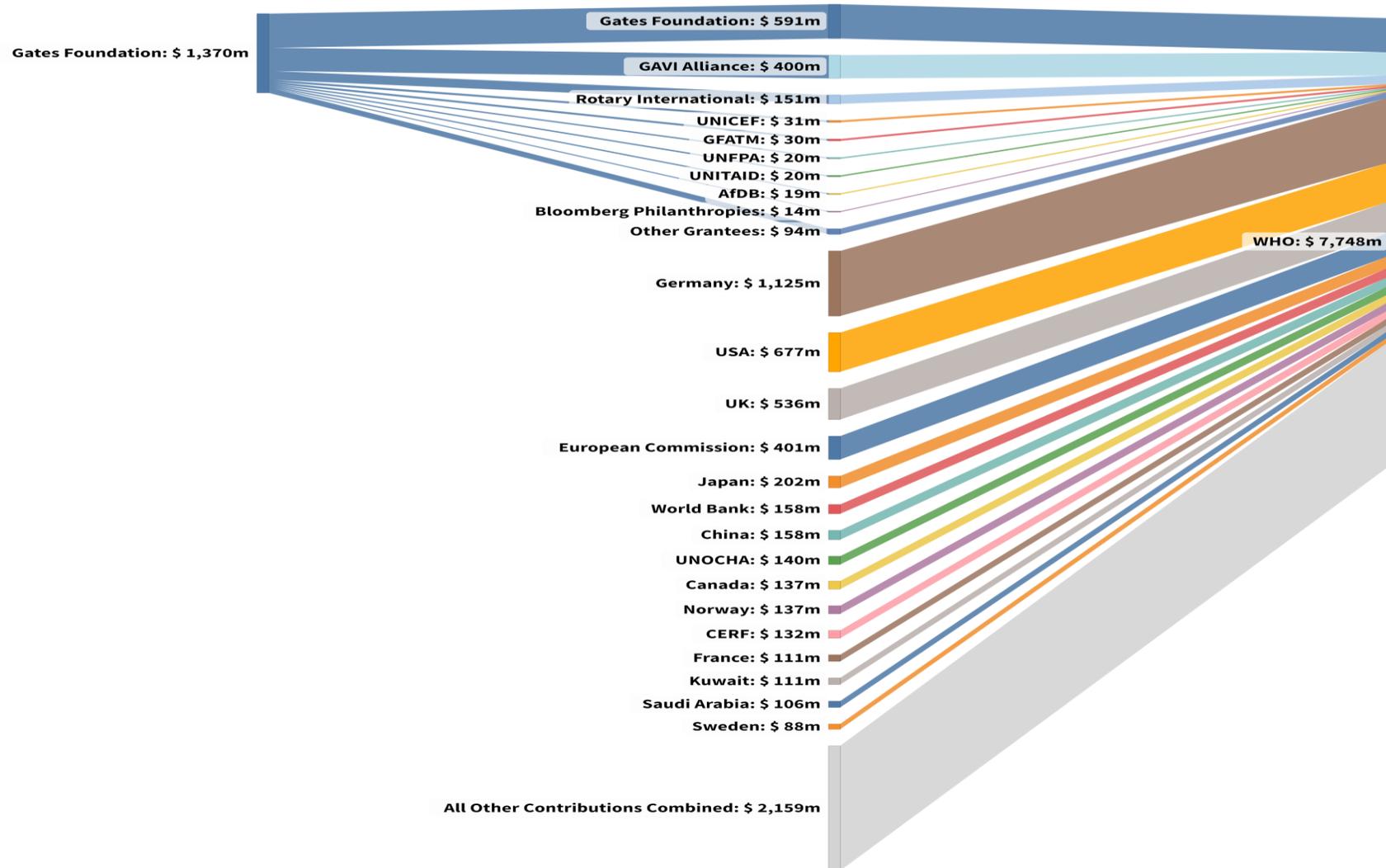
Dominante Gruppe von Spendern: Netzwerk von Organisationen, gespiesen von der Gates Foundation. Grösster Einzelspender mit fast 20% des WHO-Gesamtbudgets 2020-2021

Rund 30 Organisationen erhalten von der Gates Foundation Gelder, geben selber Gelder an die WHO weiter. Cluster von gegenseitigen Verbindlichkeiten und beträchtlichen Einflussmöglichkeiten für diesen privaten Stiftungskomplex, keinerlei Transparenz.

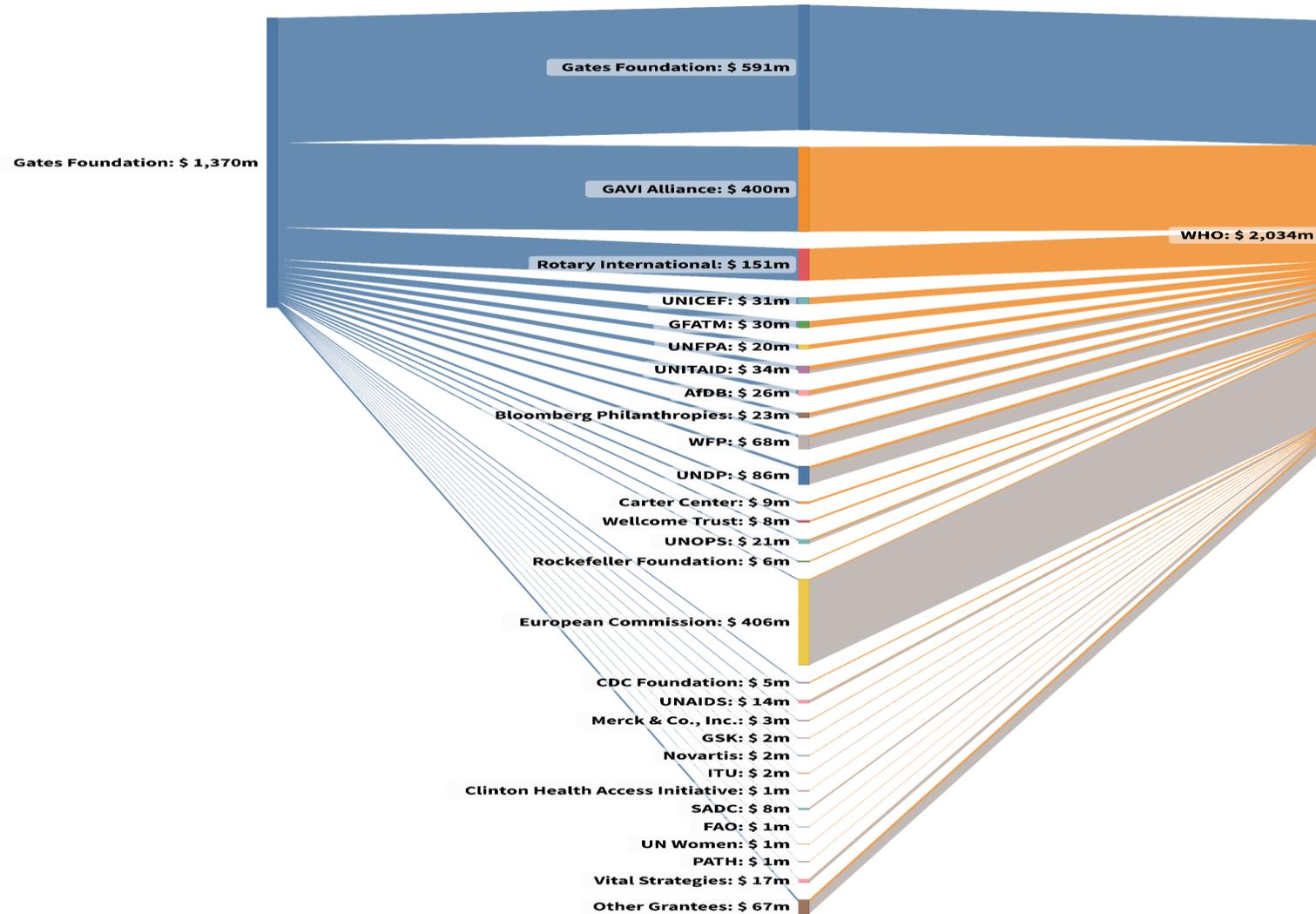
Eine Art Personenkarussell zwischen WHO, der Gates Foundation und globaler Impffobby GAVI. Fast 200 Personen haben zwischen diesen Organisationen hin- und her gewechselt.

<https://globale-gesundheit.com/finanzierung/>

WHO – Finanzierung



WHO – Finanzierung



Auswirkung der Informationskontrolle – DSA

Digital Services Act (DSA), in der EU in Kraft seit 17. Februar 2024

Verpflichtung grosser Online-Plattformen (sozialer Netzwerke) unter Androhung horrender Geldbussen, zu löschen nicht nur

„**rechtswidrige**“, sondern auch „**anderweitig schädliche Informationen**“ bzw. (im DSA selbst nicht definierte, aber den zur Auslegung heranzuziehenden Erwägungsgründen aufgeführten) Desinformationen mit

„**nachteiligen Auswirkungen**“, will heissen, auch **unerwünschte bzw. nicht in den aktuellen politischen Meinungskorridor passende Informationen**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2065>

Dazu einlässlich Dr. Manfred Kölsch: <https://netzwerkkrista.de/2024/01/16/meinungsfreiheit-ein-auslaufmodell/>

Auswirkung der Informationskontrolle – DSA Schweiz

Motion im April 2023 auf Übernahme des DSA in der Schweiz mit Prüfung, *«wo eine schweizerische Lösung punktuell vom Ansatz des DSA abweichen bzw. **über den DSA hinausgehen** könnte.»*

Antrag auf Ablehnung durch Bundesrat:

*«Am 5. April 2023 [hat der Bundesrat] dem UVEK den Auftrag erteilt, bis Ende März 2024 eine Vernehmlassungsvorlage zur Regulierung von Kommunikationsplattformen vorzubereiten. **Das neue Gesetz soll sich an den Bestimmungen des Digital Services Act der EU orientieren.**» (!)*

Motion Pult 23.3068: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20233068>

Auswirkung des DSA

Landgericht Berlin II, Urteil vom 2. Juli 2024, Az. 27 O 270/22:

Impfkritische Beiträge enthielten, so das Gericht, im Sinne des DSA «irreführende» und «falsche» Informationen, da es Bestand habe, wenn die WHO einmal dekretiert hat, dass «schwerwiegende oder langanhaltende Nebenwirkungen (nach Impfung) extrem selten» seien.

Mit anderen Worten: Was im Bereich der öffentlichen Gesundheit wahr ist oder nicht, bestimmt die WHO, und anderslautende Meinungen, mögen sie noch so wohl begründet und belegt sein, dürfen, ja müssen unterdrückt werden, ganz im Sinne der «Infodemie» gemäss WHO.

Dr. Manfred Kölsch: <https://netzwerkkrista.de/2024/07/08/was-im-netz-gesagt-werden-darf-bestimmt-jetzt-die-who/>

Fazit zur Informationskontrolle der revidierten IGV

Die verbindliche Verpflichtung zur Ergreifung von Massnahmen gegen «Fehlinformation und Desinformation» sowie zu deren Umsetzung verstösst

elementar gegen die verfassungsmässig garantierten freiheitlichen Grundrechte der Meinungs-, Informations- und Wissenschaftsfreiheit.

(Vgl. <https://abfschweiz.ch/rechtsgutachten/> N. 61 und 63)

UN-Zukunftspakt – Autoritärer Geist

COMMITMENTS AND ACTIONS / VERPFLICHTUNGEN UND MASSNAHMEN (S. 39)

Digital trust and safety / Digitales Vertrauen und Sicherheit (S. 44 und 45)

Wir müssen **dringend gegen** alle Formen von Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, **vorgehen**, die durch den Einsatz von Technologie hervorgerufen oder verstärkt wird, alle Formen von Hassreden und Diskriminierung, **Fehlinformation und Desinformation**, Cybermobbing sowie sexuelle Ausbeutung und Missbrauch von Kindern. Wir werden robuste Maßnahmen zur Risikominderung und Wiedergutmachung einführen und beibehalten, die auch die Privatsphäre und das Recht auf freie Meinungsäußerung schützen.

<https://www.un.org/en/summit-of-the-future>: Pact for the Future [pdf]

IGV – Autoritärer Geist

Regelwerk, welches

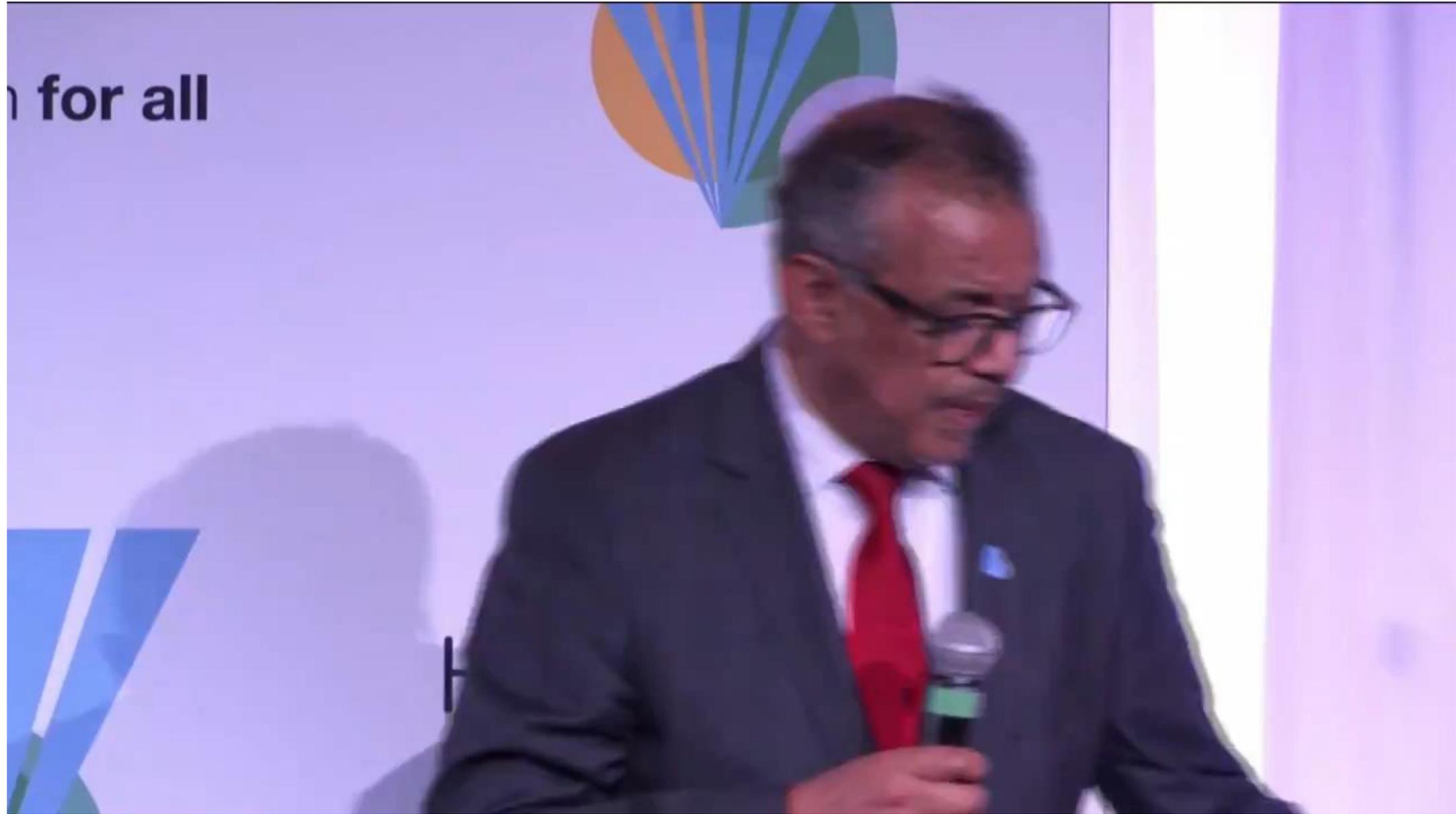
«[atmet] teilweise einen autoritären Geist» atmet (NZZ vom 23. Dezember 2023: Die nächste Pandemie ist unausweichlich. Ein weltweiter Pandemievertrag soll künftig das Schlimmste verhindern. Wie viele Freiheiten wollen wir dafür aufgeben?).

Bemerkenswert an dieser Fragestellung der NZZ nota bene, dass offenbar gar nicht zur Diskussion stehen soll, *ob*, sondern nur noch, *wie viele* Freiheiten wir aufgeben sollen!

<https://www.nzz.ch/wissenschaft/die-naechste-pandemie-ist-unausweichlich-ein-weltweiter-pandemievertrag-soll-kuenftig-das-schlimmste-verhindern-wie-viele-freiheiten-wollen-wir-dafuer-aufgeben-ld.1770313>

Fazit zur Informationskontrolle der revidierten IGV

Den autoritären Geist mit Unterdrückung von angeblicher Fehl- und Desinformation – nunmehr verharmlosend als *Behandlung* oder *Ansprache* bezeichnet – hat ein sichtlich nervöser Generaldirektor wie folgt dokumentiert und damit seine Maske fallen lassen:



Weitere materielle Auswirkungen der revidierten IGV – Pandemische Notlage

Art. 1 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 12 Abs. 4bis IGV

- Steigerung der „gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite“
- sehr vage definiert („ein hohes Risiko besteht“)
- kann vom Generaldirektor jederzeit auch entgegen dem Rat seines Notfallausschusses und bei hinreichender wissenschaftlicher Evidenz festgestellt werden
(vgl. die Ausrufung einer Affenpockenpandemie im Juli 2022 entgegen der Mehrheit im Notfallausschuss)

Weitere materielle Auswirkungen der revidierten IGV – Relevante Gesundheitsprodukte

Art. 1 Abs. 1, Art. 13 Abs. 8 und 9, Art. 44 Abs. 2, 2bis - 2quater IGV

Gesundheitsprodukte, die für die Reaktion auf internationale Krisenfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit, einschließlich pandemischer Notlagen, benötigt werden; dazu können Arzneimittel, Impfstoffe, Diagnostika, Medizinprodukte, Produkte zur Vektorkontrolle, persönliche Schutzausrüstung, Dekontaminationsprodukte, Hilfsmittel, Gegenmittel, zell- und genbasierte Therapien und andere Gesundheitstechnologien gehören;

Förderung der Massenproduktion, Finanzierung und Verteilung solcher „relevanter Gesundheitsprodukte“, u.a. von „Impfstoffen“ und auch zell- und genbasierten Medikamenten ohne Thematisierung von deren Effizienz und Sicherheit unter Einbezug und Ermutigung von „relevanten Akteuren“

Weitere materielle Auswirkungen der revidierten IGV – Nationale IGV-Behörde

Schaffung Nationaler IGV-Behörde Art. 4 IGV:

1 bis. Die nationale IGV-Behörde koordiniert die Umsetzung dieser Vorschriften innerhalb der Zuständigkeit des Vertragsstaats.

*2 bis. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen zur Durchführung der Absätze 1, 1bis und 2, gegebenenfalls auch durch **Bereitstellung von Personal und Finanzmitteln** sowie durch **Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften**.*

Zu den Aufgaben der Nationalen IGV-Behörde gehören somit auch die Umsetzung etwa von Massnahmen gegen „Fehlinformation und Desinformation“ (ANNEX 1 A. Ziff. 2.c.vi, Ziff. 3.i).

Weitere materielle Auswirkungen der revidierten IGV – Koordinierender Finanzierungsmechanismus

Art. 44 Abs. 2bis IGV (Wortlaut erstmals am **17. April 2024** und Verschiebung zu eigenständigem **Art. 44bis** mit neuen Formulierungen am **1. Juni 2024**)

- Finanzierung zur Umsetzung dieser Vorschriften in Bezug auf die Kernkapazitäten, also etwa zu Massnahmen gegen «Fehlinformation und Desinformation» (Abs. 1 lit. a)
- Anstreben der Maximierung verfügbarer Finanzierungsmitteln für die Vertragsstaaten, insbesondere von Entwicklungsländern, bei der Umsetzung (Abs. 1 lit. b)
- Erschliessung neuer und zusätzlicher Finanzierungsmittel ... zur wirksamen Umsetzung dieser Vorschriften (Abs. 1 lit. c)
- Alles unter Aufsicht und Führung der WHA mit Rechenschaftspflicht ihr gegenüber (Abs. 3)

Weiteres innerstaatliches Vorgehen – Parlament

Motion 22.3546, Andreas Glarner, SVP, NR

Der Bundesrat wird beauftragt, ein allfälliges WHO-Übereinkommen oder ein von der WHO ausgearbeitetes Instrument, welches durch Soft Law zu einem späteren Zeitpunkt eine Verbindlichkeit für die Schweiz zur Folge haben könnte, zwingend dem Parlament zu unterbreiten.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20223546>

Annahme im Nationalrat am 17. April 2024 mit **116 JA** gegen **69 Nein** bei **3 Enthaltungen**

Annahme im Ständerat am 26. September 2024 mit **29 JA** gegen **8 Nein** bei **4 Enthaltungen**

IGV – geringfügige technische Anpassungen?

Bundesrätin Baume-Schneider zur Motion 22.3546 im SR am 26.9.2024:

Gemäss einer Analyse des BAG für die Übernahme der Anpassungen der IGV seien **keine Änderungen auf Gesetzesebene** notwendig. Die **Kompetenz zur Übernahme dieser Änderungen** liege gemäss Bundesverfassung und geltenden Bundesgesetzen **beim Bundesrat**.

Ansicht, dass es **nicht angebracht** sei, sich hier in die laufenden Arbeiten zu den Prozessen **einzumischen**, die gerade für „soft law“-Instrumente gelten.

Trotz des **technischen Charakters der Anpassungen** und trotz der Ergebnisse dieser Analyse soll auf freiwilliger Basis eine Vernehmlassung durchgeführt werden.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=65923>

Weiteres innerstaatliches Vorgehen – Gutachten ABF

Gutachten Prof. Isabelle Häner:

- Verpflichtung zur Informationskontrolle gemäss ANNEX 1 der IGV hat «**unmittelbare Eingriffsqualität in die Meinungsfreiheit** nach Art. 16 BV und **in die Medienfreiheit** nach Art. 17 BV»
- **Ohne gesetzliche Grundlage nicht anwendbar** (Art. 36 BV)
- Daher Vorbehalt erforderlich
- Vorlage an das Parlament und gegebenenfalls auch an das Volk

<https://abfschweiz.ch/rechtsgutachten/> N. 61 und 63

Weiteres innerstaatliches Vorgehen – Parlament

Motion 24.4323, Fraktion SVP, Rémy Wyssmann, NR:

Der Bundesrat wird beauftragt:

- 1. fristgerecht die Zurückweisung sämtlicher Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 1. Juni 2024 zu erklären und damit sicherzustellen, dass dem demokratischen Prozess genügend Zeit verschafft wird,*
- 2. sämtliche Änderungen der internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 1. Juni 2024 dem Parlament als Bundesbeschluss zu unterbreiten,*
- 3. den Bundesbeschluss gemäss Ziffer 2 hiervor gestützt auf Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV dem fakultativen Referendum zu unterstellen.*

Diese Motion ist zurzeit hängig.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20244323>

Weiteres innerstaatliches Vorgehen – Parlament

Liste aller Vorstösse im Zusammenhang mit den IGV

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista#Default=%7B%22k%22%3A%22igv%20who%22%2C%22o%22%3A%5B%7B%22p%22%3A%22PdSortDateTime%22%2C%22d%22%3A1%7D%5D%2C%22r%22%3A%5B%7B%22n%22%3A%22PdAffairTypeName%22%2C%22t%22%3A%5B%22%5C%22%2C7%82%2C7%824d6f74696f6e%5C%22%22%5D%2C%22o%22%3A%22and%22%2C%22k%22%3Afalse%2C%22m%22%3Anull%7D%5D%7D>

Weiteres innerstaatliches Vorgehen – Petition

Online-Petition «Keine Änderung der IGV»

Die Interessengemeinschaft «Opting-out IGV» fordert: Der Bundesrat hat unverzüglich sein Widerspruchsrecht gemäss Art. 59 IGV auszuüben und die Ablehnung der Änderungen zu erklären (sog. Opting-out)!

Der Bundesrat hat zwingend das Opting-out zu den IGV-Änderungen zu erklären.

Das Parlament als Oberaufsicht über den Bundesrat hat den Bundesrat aufzufordern, sein Widerspruchsrecht auszuüben und das Opting-out zu erklären.

Nur mit einem Opting-out ist gewährleistet, dass genügend Zeit zur Verfügung steht, dass in National- und Ständerat eine Debatte über die IGV geführt werden und ein Referendum ergriffen werden kann.

<https://opting-out-igv.ch/>

Weiteres innerstaatliches Vorgehen – Petition

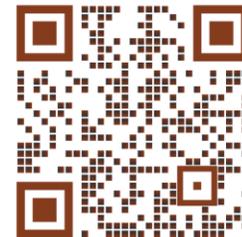


Schweizweite Aktion für ein Opting-out IGV

Ihre Freiheit, Ihre Verantwortung!

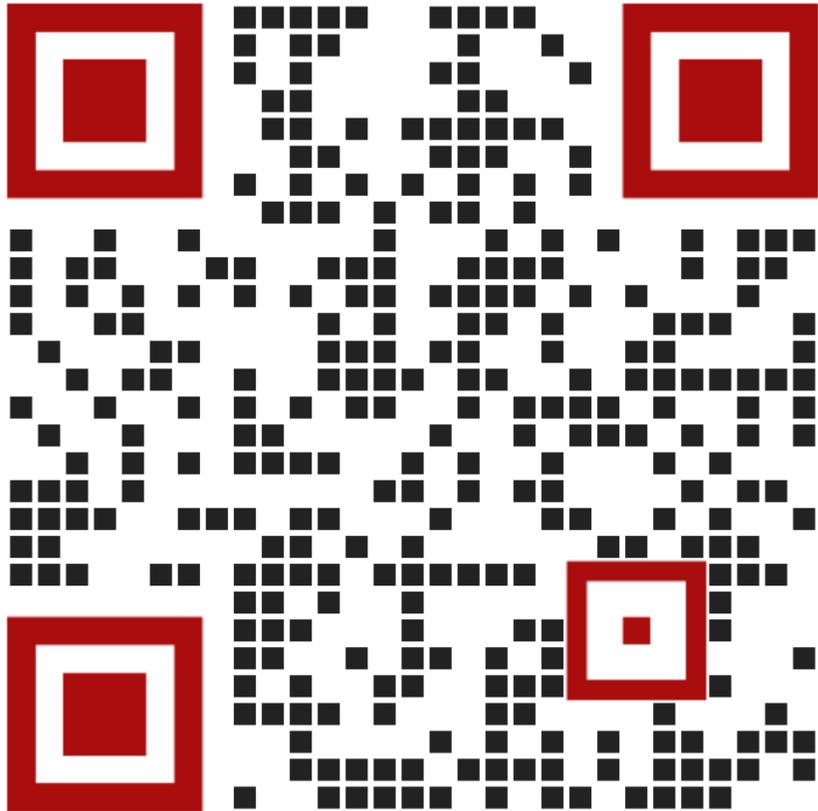
Internationale Gesundheitsvorschriften
ins Parlament
Der Bundesrat muss das Opting-out erklären

www.abfschweiz.ch/aktionen/



<https://opting-out-igv.ch/>

Weiteres innerstaatliches Vorgehen – Petition



<https://opting-out-igv.ch/>

Weiteres innerstaatliches Vorgehen – Vernehmlassung

Hintergrundwissen zur Aktion Vernehmlassung IGV

 **IGV TEXT UND NOTIFIKATION (ENGLISCH) (STAND: 19. SEPTEMBER 2024)**

Download als PDF

 **IGV VORLÄUFIGE ÜBERSETZUNG DEUTSCH BAG (STAND: 19. SEPTEMBER 2024)**

Download als PDF

 **VERNEHMLASSUNG MEDIENMITTEILUNG BUNDESRAT (STAND: 13. NOVEMBER 2024)**

Download als PDF

 **VERNEHMLASSUNG BEGLEITSCHREIBEN BUNDESRAT AN INTERESSIERTE (STAND: 13. NOVEMBER 2024)**

Download als PDF

 **VERNEHMLASSUNG BEGLEITSCHREIBEN BUNDESRAT AN KANTONSREGIERUNGEN (STAND: 13. NOVEMBER 2024)**

Download als PDF

 **ERLÄUTERNDER BERICHT ZUR ERÖFFNUNG DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS IGV – EDI (STAND: 13. NOVEMBER 2024)**

Download als PDF

 **VERNEHMLASSUNG ADRESSLISTE (STAND: 13. NOVEMBER 2024)**

Download als PDF

 **IGV NOTIFIKATION WHO WEBSITE BAG (STAND: 25. SEPTEMBER 2024)**

Download als PDF

 **IGV WEBSITE BAG (STAND: 13. NOVEMBER 2024)**

Download als PDF

 **ABF SCHWEIZ FLYER: 10 GRÜNDE GEGEN DIE IGV (STAND: 19. JUNI 2024)**

Download als PDF

 **WELCHES SPIEL SPIELEN BUNDESRAT UND BAG BEI DEN INTERNATIONALEN ABKOMMEN MIT DER WHO? (STAND: 31. OKTOBER 2024)**

Download als PDF

 **AKTUELLES AUS DER WHO UND AUS DEM BUNDESHAUS – DIE FRISTEN FÜR DAS OPTING-OUT DER GEÄNDERTEN IGV STEHEN FEST (STAND: 3. OKTOBER 2024)**

Download als PDF

 **BIS WANN KANN EIGENTLICH DAS OPTING-OUT ZU DEN IGV ERHOBEN WERDEN? (STAND: 1. SEPTEMBER 2024)**

Download als PDF

 **«DIE WHO ALS VORBILD?» (STAND: 27. MÄRZ 2024)**

Download als PDF

<https://abfschweiz.ch/vernehmlassung-igv/> ; https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/87/cons_1 ; **Frist: 27. Februar 2025**

Weiteres innerstaatliches Vorgehen – Petition Deutschland



Start Über uns ▾ Mitglied werden WHO ▾ Mitr

Ärztlicher Berufsverband
Hippokratischer Eid

Petition Nr. 169890 an den Deutschen Bundestag zur Ablehnung der neuen IGV

Wir fordern den Deutschen Bundestag dazu auf,

1. sich bis 31.10.2024 mit den neuen IGV zu befassen und von der Bundesregierung die fristgerechte Ablehnung IGV-Änderungen vom 1.6.2024 (Art.59.1, 61IGV, Art.22 WHO-Verf.) zu verlangen, d.h. deutlich bevor diese international verbindlich werden
2. keine WHO-Empfehlungen ohne die nach dem GG erforderliche eigene Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen v. a. der Nutzen-Risiko-Abwägung zu übernehmen und die Länderkompetenzen zu achten.

<https://www.aerzte-hippokratischer-eid.de/de/who/petition-ihr-ablehnen/>

Die Petition: [https://www.aerzte-hippokratischer-eid.de/downloads/2024-06-27_Bundestags-Petition Nr 169890 Ablehnung neue IGV.pdf](https://www.aerzte-hippokratischer-eid.de/downloads/2024-06-27_Bundestags-Petition_Nr_169890_Ablehnung_neue_IGV.pdf)

Unterschriftenliste: [https://www.aerzte-hippokratischer-eid.de/downloads/Petition Nr. 169890 Unterschriftenliste.pdf](https://www.aerzte-hippokratischer-eid.de/downloads/Petition_Nr_169890_Unterschriftenliste.pdf)

Weiteres innerstaatliches Vorgehen – Veranstaltung



«Volk im Schatten»

Der Bundesrat und internationale
Verträge im Fokus.
Souveränität und Mitbestimmung
sind unverhandelbar!

PODIUMSVERANSTALTUNG
15. Januar 2025 in Muri/AG mit

Prof. Dr. Martin Janssen, Unternehmer
Philipp Kruse, Rechtsanwalt LL.M.
Andrea Staubli, Rechtsanwältin
Jürg Vollenweider, ehem. Leitender Staatsanwalt ZH

Moderation: Dr. Philipp Gut

Ticketreservierung: <https://event.evagic.com/abf-schweiz>

Unsere Podiumsteilnehmer



Martin Janssen

Philipp Kruse

Andrea Staubli

Jürg Vollenweider

Eine Veranstaltung von ABF Schweiz

<https://abfschweiz.ch/news/>